

[P R E S S E - I N F O]

Europäische Transparenzinitiative

Begründung der Transparenz gemäß dem Grünbuch vom 3. Mai 2006:

- Die Bereitstellung von Informationen über die Verwendung von EU-Geldern liegt im allgemeinen öffentlichen Interesse.
- Die Bürger haben das Gefühl, nur relativ wenig über die Europäische Union zu wissen. Sie fordern mehr Transparenz der öffentlichen Einrichtungen. Als Motor für Veränderung und Modernität möchte die EU diese Entwicklung an vorderster Front mit gestalten.
- Da es keine allgemeine Verpflichtung auf EU-Ebene gibt, ist es schwierig, einen vollständigen Überblick für jedes Programm oder Projekt in jedem Mitgliedstaat zu erstellen.
- Häufig wenden sich Bürger mit der Frage an die Europäische Kommission, wie die EU-Gelder verwendet wurden, und verlangen Informationen zu den Empfängern, wenn man ihnen diese Antwort auf regionaler oder nationaler Ebene schuldig geblieben ist. Der bestehende rechtliche Rahmen untersagt der Kommission ausdrücklich, Informationen über die Begünstigten zu veröffentlichen.

Argumentation des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (27.2.2009):

- Transparenz stellt keinen eigenständigen Zweck dar, es beschreibt das Ergebnis der Maßnahme. Die Verbesserung der **Haushaltskontrolle** dient zwar dem wirtschaftlichen Wohl des Landes. Sie ist jedoch vorliegend nicht angemessen. **Das Gericht bezweifelt schon, ob die Veröffentlichung überhaupt geeignet ist.**
- Die bloße Veröffentlichung im Internet ist auch **zur Information der Bürger nicht geeignet**. Es ist anzumerken, dass die Nennung der beiden Fonds mit ihren Abkürzungen die Bürger eher verwirren als informieren könnte. Dabei ist nach dem Ziel der Transparenz nicht auf die Fachöffentlichkeit, sondern auf den interessierten „Durchschnittsbürger“ abzustellen. Da jedenfalls die Maßstäbe der Beihilfenvergabe nicht gleichzeitig erläutert werden und von dem Namen und Ort des Empfängers nicht auf dessen Betrieb und seine Lage geschlossen werden kann, erreicht die Verordnung (EG) Nr. 259/2008 höchstens einen minimalen Informationsmehrwert.

Argumentation des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (24.4.2009):

- **Der Schutz personenbezogener Daten ist nicht schrankenlos gewährleistet.** Als sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit muss der Einzelne Einschränkungen dieses Rechts im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen. Solche Einschränkungen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.
- Die Veröffentlichung der Agrarsubventionen stellt eine niedrighschwellige Einschränkung dar. Der Antragsteller hat für die Erhebung dieser Daten einen ihm zurechenbaren Anlass gesetzt, indem er Agrarsubventionen beantragt hat. Die in Rede stehenden Informationen weisen **keine hohe Persönlichkeitsrelevanz** auf, weil sie nicht dem Kernbereich persönlicher Lebensführung nahe stehen.
- Die Subventionen, die der Antragsteller erhalten hat, gehören zu seinem Einkommen. Die deutsche Rechtsordnung räumt Einkommensdaten traditionell weitgehenden Schutz ein. **Weder die Höhe noch die Art der dem Antragsteller gewährten Agrarsubventionen lassen jedoch einen Schluss auf dessen insgesamt gegebene Einkommenssituation zu.** Ob und in welcher Höhe ein landwirtschaftlicher Betrieb Überschüsse erwirtschaftet, hängt nicht allein von den ihm gewährten Subventionen ab. Die insoweit maßgeblichen weiteren Einnahmen (insbesondere aus dem Verkauf der

Für weitere Infos wenden Sie sich bitte an:

Marita Wiggerthale, Tel.: 030-42 85 06 31, Handy: 0162-1386321, E-Mail: mwiggerthale@oxfam.de

Oxfam Deutschland e.V., Greifswalder Str. 33a, 10405 Berlin, Tel.: 030-42 85 06 21 www.oxfam.de

erzeugten Agrarprodukte) sowie die Betriebsausgaben werden nicht veröffentlicht. Die Höhe der gezahlten Subventionen lässt hierauf auch keine Rückschlüsse zu. Hohe Subventionen deuten weder auf eine besondere Bedürftigkeit des Empfängers noch auf einen hohen Überschuss des Betriebs hin. Die Höhe der Zahlungen hängt vielmehr maßgeblich von der bewirtschafteten Fläche ab. Dass es im Fall des Antragstellers anders liegen könnte, hat dieser nicht glaubhaft gemacht.

- Gegenüber dem Interesse des Antragstellers ist das öffentliche Interesse an einer Veröffentlichung zum vorgesehenen Zeitpunkt vorrangig. Durch die Veröffentlichung der Subventionszahlungen soll die Transparenz der Verwendung der Gemeinschaftsmittel erhöht werden. „Der Zugang zur Information und die **Transparenz behördlicher Entscheidungen ist eine wichtige Voraussetzung für die effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten**. Dies gilt angesichts der wachsenden Informationsmacht des Staates heute mehr denn je. **Lebendige Demokratie verlangt, dass die Bürger die Aktivitäten des Staates kritisch begleiten, sich mit ihnen auseinandersetzen und versuchen, auf sie Einfluss zu nehmen.**“

Chronologie der Transparenz:

- 30. April 2009:** Stichtag für die Veröffentlichung der Direktzahlungen und Marktbeihilfen inkl. Exportsubventionen, der für alle Mitgliedsstaaten gilt (EGFL¹-Mittel ab dem 16. Oktober 2007).
- 28. April 2009:** Das **Verwaltungsgericht Schwerin** hat Eilanträge von Bauern gegen die Bekanntgabe ihrer Daten im Netz zurückgewiesen.
- 24. April 2009:** Beschluss des **Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen**: Empfänger von EU-Agrarsubventionen dürfen im Internet veröffentlicht werden.
- 23. April 2009:** Das **Verwaltungsgericht Schleswig** hat in drei Eilverfahren die für Ende April 2009 nach EU-Recht vorgeschriebene Veröffentlichung von geleisteten Agrarsubventionen unter Namensnennung der betroffenen Landwirte bzw. Firmen im Internet vorläufig gestoppt. Mit den ausgesprochenen einstweiligen Anordnungen wird das Schleswig-Holsteinische Landwirtschaftsministerium verpflichtet, die Veröffentlichung der betreffenden Daten solange zu unterlassen, bis der Europäische Gerichtshof über eine Vorlage des Verwaltungsgerichts Wiesbaden zur selben Problematik entschieden hat.
- 22. April 2009:** Aigner empfiehlt vorläufige Aussetzung der Veröffentlichung weiterer Informationen über die Empfänger von Agrarzahlungen.
- 21. April 2009:** **Verwaltungsgericht Wiesbaden**: Daten von Subventionsempfängern dürfen vorläufig vom Land Hessen im Internet nicht veröffentlicht werden.
- 14. April 2009:** **Verwaltungsgericht Minden**: Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.
- 17. März 2009:** DBV-Kampagne: Veröffentlichung der EU-Agrarbeihilfen im Internet stoppen.

¹ Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)

- 27. Februar 2009:** **Verwaltungsgericht Wiesbaden:** Das Verfahren wird ausgesetzt. Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften werden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.
- 9. Februar 2009:** Das **Verwaltungsgericht Wiesbaden** hält die Internet-Veröffentlichung aller Agrarbeihilfen-Empfänger mit Namen für nicht vereinbar mit dem Datenschutz. Das EU-Recht zur Transparenz verstoße gegen geltendes EU-Recht zum Datenschutz.
- 17. Dezember 2008:** Deutschland veröffentlicht die Zahlungen zur Förderung der ländlichen Entwicklung (Ausgaben 1. Januar bis zum 15. Oktober 2007).
- 13. November 2008:** Der Bundesrat stimmt dem Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG²) zu.
- 30. September 2008:** Stichtag für die Veröffentlichung der Zahlungen zur Förderung der ländlichen Entwicklung, der für alle Mitgliedsstaaten gilt.
- 23. Mai 2008 :** Spitzenempfänger von Agrarexportsubventionen müssen mit Namen und Fördersumme veröffentlicht werden. Dieses Grundsatzurteil hat das Verwaltungsgericht Hamburg heute bekannt gegeben. Nach dem Urteil des Gerichts fallen Empfänger von Agrarsubventionen unter das Umweltinformationsgesetz und sind somit zu veröffentlichen. Diese Frage war bisher in Deutschland strittig, so dass die Öffentlichkeit nicht erfahren konnte, wer die Nutznießer der Agrarförderung sind.
- 19. März 2008:** Veröffentlichung der Mindestanforderungen bei Transparenz im Amtsblatt der Europäischen Union: Name, Gemeinde (ggf. PLZ), Betrag Direktzahlungen, Gesamtbetrag Marktbeihilfen, Gesamtbetrag Zahlungen zur Förderung der ländlichen Entwicklung, die Summe der drei Beträge.
- 22. Oktober 2007:** Die europäischen Agrarminister haben den Vorschlag der EU-Kommission für die Offenlegung von EU-Agrarsubventionen abgesegnet. Die Mitgliedsstaaten müssen jetzt veröffentlichen, wer wie viel Agrarsubventionen erhält, aber nicht wofür (fehlende Zweckbestimmung).
- 20. März 2007:** Vorschlag der Kommission zu sektorspezifischen Bestimmungen: „Die Veröffentlichung umfasst mindestens folgende Informationen: a) für den EGFL den Betrag, aufgeschlüsselt nach direkten Zahlungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und sonstigen Ausgaben; b) für den ELER den Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel je Begünstigten.“ Das heißt: Keine Bekanntgabe der Zweckbestimmung.
- 14. Februar 2007:** Email des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an Transparenzinitiative: Die Veröffentlichung von Subventionen, die nicht-natürliche Personen betreffen, ist datenschutzrechtlich unbedenklich. Eine Offenlegung ist in diesem Fall möglich.

² http://www.rechtskataster.de/PDFBR/2008/0540_2D08.pdf.

- 20. Dezember 2006:** Antwort des Hauptzollamts Jonas auf die Anfrage von Oxfam zu Exportsubventionen: Die Rechnungsabteilung überstellt dem BMF monatlich Aufstellungen über die Gesamtbeträge der gewährten Subventionen je Marktorganisation. Darüber hinaus werden dem BMF Quartalsmeldungen über Ausfuhrmengen und über die gewährten Erstattungsbeträge in einer Summe je Marktorganisation übersandt. Die Empfänger der Subventionen werden dem BMF nicht mitgeteilt.
- 15. Dezember 2006:** Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1974/2006 vom 15. Dezember 2006 zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums. „Ab 2008 veröffentlicht die Verwaltungsbehörde mindestens einmal pro Jahr das Verzeichnis der Begünstigten, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Finanzierung erhalten, die **Bezeichnung der Vorhaben** und der Beträge der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligung.“ Wird später leider wieder aufgehoben.
- 1. Dezember 2006:** Der Rat stimmt der Einigung von Kommission, Rat und Parlament zu.
- 29. November 2006:** Kommission, der Rat und das Parlament der Europäischen Union einigen sich darauf, die erstmalige, verpflichtende Veröffentlichung der Empfänger von Subventionen bei den EU-Strukturfonds für das Jahr 2008 und im Agrarbereich für das Jahr 2009 (Ausnahme: Ländliche Entwicklung 2008) festzuschreiben.
- 15. November 2006:** Brief von Minister Seehofer an die Transparenzinitiative: Demnach wird von Seiten des BMELV in den nächsten Sammelanträgen für 2007 bereits ein Hinweis auf die Veröffentlichung der Daten erfolgen. Bis 15. Mai ist Antragsfrist für die Direktzahlungen. Bis Ende 2007 werden 80% der Subventionen überwiesen. Der Rest bis zum 2. Quartal 2008. Dem BMELV sollen dann alle Daten von 2007 Anfang 2009 vorliegen.
- August 2006:** Leitende Vertreter des BMELV haben der Transparenzinitiative zugesagt, dass eine Veröffentlichung bereits im Mai 2008 möglich sei.
- 3. Mai 2006:** Grünbuch „Europäische Transparenzinitiative“
- 7. März 2006:** Gründung der „Initiative für Transparenz bei EU-Agrarsubventionen“. Die Transparenz-Initiative wird heute von 36 Organisationen aus den Bereichen Entwicklung, Umwelt, Verbraucherschutz, Demokratie & Transparenz, Tierschutz und bäuerliche Landwirtschaft unterstützt.